

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10g TNRSG Gebühren

TNRSG - Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

§ 10g.

Gebühren gemäß der §§ 9 Abs. 9 und 10a Abs. 7 Z 1 fließen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zu.

In Kraft seit 20.05.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at